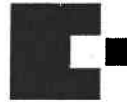


Dr. Lage 2



Kassenärztliche Vereinigung  
Nordrhein

Rechtsabteilung

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Hauptstelle

KV Nordrhein · Hauptstelle · Postfach 30 05 20 · 40405 Düsseldorf

Herrn  
Dr. med. Frank Hoffmann  
Frauenarzt  
Friedrich-Ebert-Straße 2

47179 Duisburg

Tersteegenstraße 9 · 40474 Düsseldorf  
Telefon (0211) 5970-0  
www.kvno.de

Ansprechpartner RA Andrea Sieker  
Telefon 0211/5970-8183  
Telefax 0211/5970-8137  
E-Mail Andrea.Sieker@kvno.de  
Datum 08.11.2004

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen  
39/21

## Präventive Mammographie als IGEL-Leistung

Sehr geehrter Herr Dr. Hoffmann,

Bezug nehmend auf Ihr Schreiben und die dortigen Fragen teilen wir mit, dass nach der derzeitigen Rechtslage es in der Tat so ist, dass eine IGEL-Mammographie als Vorsorgeleistung gegen § 23 Abs. 1 Satz 1 der Röntgenverordnung sowie § 24 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 der Röntgenverordnung und damit gegen strahlenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt.

Vor dem Hintergrund des anstehenden Mammographie-Screenings ist es ebenfalls zutreffend, dass bei nicht kurativem Ansatz zukünftig erst ab dem 50. Lebensjahr eine Mammographie im Rahmen des Screenings durchgeführt werden kann.

Des Weiteren gilt diese Rechtsauffassung auch für Versicherte einer privaten Krankenkasse, da die oben angeführten Strahlenschutzbestimmungen ungeachtet der Frage des Versicherungsstatus Geltung haben.

Wir bedauern, Ihnen keine günstigere Nachricht geben zu können.

Mit freundlichen Grüßen  
i. A.

Sieker  
Abteilungsleiterin/  
Allgemeine Rechtsfragen

- Anlage -

Geschäftszeiten  
Montag bis Donnerstag 8:00 bis 17:00 Uhr  
Freitag 8:00 bis 13:00 Uhr

Bankverbindung  
Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG, Düsseldorf  
BLZ 300 606 01 Konto 000 141 791 6

IK der KVNo 204206563